

Mistraderegelung zwischen biw AG und UBS

§4 Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für die auf Grundlage dieses Vertrages abgeschlossenen Wertpapierhandelsgeschäfte für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise. Danach können die Parteien ein Wertpapierhandelsgeschäfte aufheben, wenn (i) ein Mistrade (§4 Abs.2) vorliegt und (ii) eine der Parteien („die meldende Partei“) die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt (§4 Abs. 5).
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Wertpapierhandelsgeschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Wertpapierhandelsgeschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens stellt keinen Mistrade dar.
- (3) Eine **erhebliche und offenkundige Abweichung** vom Referenzpreis i.S.d. §4 Abs. 2 wird bei Wertpapierhandelsgeschäften wie folgt bestimmt:
 - (a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - (i) bei einem Referenzpreis über EUR 0,40 je Stück muß die Abweichung mindestens 1% betragen; die Schwelle von 1% gilt nicht, wenn eine Abweichung vom Referenzpreis von mindestens 0,50 EUR vorliegt;
 - (ii) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich EUR 0,40 je Stück, wenn die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 5% und jeweils 2 (drei) Ticks beträgt.
 - (b) bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren:
 - (i) bei einem Referenzpreis über 101,50%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 1% beträgt;
 - (ii) bei einem Referenzpreis kleiner / gleich 101,50% und über 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 1 Prozentpunkt des Kurswertes beträgt;
 - (iii) bei einem Referenzpreis kleiner / gleich 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 0,75% Prozentpunkt des Kurswertes beträgt.

- (c) Bei Wertpapierhandelsgeschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis EUR 10.000 übersteigt, halbieren sich die oben genannte, für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen. Das Erreichen des Differenzbetrages von EUR 10.000 ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dieser Differenzbetrag durch die Erteilung eines oder mehrerer Aufträge von der aus der fehlenden Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.
- (4) Als **Referenzpreis** gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Wertpapierhandelsgeschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, daß für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.
- (5) Das Aufhebungsverlangen kann nur von der Vertragspartei gestellt werden, die sich auf die Mistraderegel berufen will. Das Aufhebungsverlangen hat der anderen Vertragspartei spätestens 6 Stunden nach dem Zustandekommen des aufzuhebenden Wertpapierhandelsgeschäfts vorzuliegen, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der aufhebungsberechtigten Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Im Fall von §4 Abs. 3 c) kann das Aufhebungsverlangen abweichend von der obigen 6 h Regel bis 11:00 Uhr am nächsten Bankarbeitstag gestellt werden.
- (6) Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen (§ 5 Abs. 1 S. 2) ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 6 Stunden seit der Erklärung nicht überschreiten darf, schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muß mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Wertpapierhandelsgeschäfts mit dem jeweils gehandelten

Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

- (7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Wertpapierhandelsgeschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 100 (**Mindestschadenssumme**) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten, auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge, und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.
- (8) Der Kunde wird UBS auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis eines Verstoßes dienen können. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber sicher zu stellen, dass die Übergabe der Informationen an UBS rechtlich zulässig ist.
- (9) Die Aufhebung des Wertpapierhandelsgeschäfts erfolgt mittels Stornierung des Wertpapierhandelsgeschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
- (11) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (12) Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (13) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlauts der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Parteien) gestattet.
- (14) Die in § 4 geregelte Mistrade-Regelung gilt auch für den Fall, dass das Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.